



# REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM 2005 FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)



ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN 2010  
ENTWURF

Regionales Raumordnungsprogramm 2005  
für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Änderungen und Ergänzungen 2010

Beschreibende Darstellung, Begründung und Umweltbericht

- ENTWURF -

## Vorbemerkungen:

Der Aufbau der beschreibenden Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) hat in den Grundzügen dem des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) zu entsprechen. Da das LROP 2008 neu gegliedert wurde, wird mit der vorliegenden Änderung auch eine Neugliederung der Kapitel und Abschnitte des RROP vorgenommen, die dem des LROP entspricht.

Darüber hinaus wurden mit dem LROP 2008 für verschiedene Planzeichen neue Bezeichnungen eingeführt. Diese sind in die beschreibende Darstellung des RROP eingearbeitet worden.

Beispiele:

Die „Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses“ heißen jetzt „Vorranggebiete Hochwasserschutz“.

Die „Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung“ heißen jetzt „Vorranggebiete Windenergienutzung“

Die inhaltlichen Änderungen sind in **roter Farbe** dargestellt. Textstellen, die entfallen sollen, sind durchgestrichen.

Verbindliche Festlegungen in Form von Zielen der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) sind – wie bisher – durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Beschreibende Darstellung**

<b>1</b>	<b>Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume .....</b>
1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises .....
1.2	Entwicklung der Regionen .....
1.3	Naturräume .....
1.4	Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete .....
<b>2</b>	<b>Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur .....</b>
2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur .....
2.2	Entwicklung der zentralen Orte .....
2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen .....
<b>3</b>	<b>Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen .....</b>
3.1	Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes .....
3.1.1	Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz ..
3.1.2	Natur und Landschaft .....
3.1.3	Natura 2000 .....
3.1.4	Schutz der Erdatmosphäre, Klima .....
3.1.5	Schutz der Kulturlandschaft und der kulturellen Sachgüter .....
3.2	Entwicklung der Freiraumnutzungen .....
3.2.1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft .....
3.2.2	Rohstoffgewinnung .....
3.2.3	Wirtschaft, Tourismus, landschaftsgebundene Erholung .....
3.2.4	Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz .....
<b>4</b>	<b>Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale .....</b>
4.1	Mobilität, Verkehr, Logistik .....
4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur
4.1.2	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr .....
4.1.3	Straßenverkehr .....
4.1.4	Schifffahrt, Häfen .....
4.1.5	Luftverkehr .....
4.2	Energie .....
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen .....
4.3.1	Abwasserbehandlung .....
4.3.2	Abfallwirtschaft .....
4.3.3	Katastrophenschutz .....
4.3.4	Militärische Verteidigung .....
	<b>Begründung .....</b>
	<b>Umweltbericht .....</b>

# **1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume**

## **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises**

01 Raumordnung und Regionalplanung sollen die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Entwicklung des Landkreises schaffen. Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, um

- die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln,
- die Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen zu schaffen,
- Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen zu halten,
- die naturräumliche, siedlungsstrukturelle und kulturelle Vielfalt der Teilräume des Landkreises zu stärken,
- gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen zu erhalten und so herzustellen, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und/oder der berufliche Einstieg in variierenden Lebenslagen gewährleistet bzw. gefördert wird

(vgl. § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz).

02 Im Landkreis ist unter Berücksichtigung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und der Wanderungsbewegungen bis zum Jahr 2021 von steigenden Bevölkerungszahlen auszugehen. Die sich daraus ergebenden raum-, siedlungs- und infrastrukturellen Planungen und Maßnahmen sind sozial- und umweltverträglich zu gestalten.

## **1.2 Entwicklung der Regionen**

01 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gehört der Metropolregion Hamburg und damit dem Planungsraum und dem Fördergebiet der Gemeinsamen Landesplanung Hamburg/Niedersachsen/Schleswig-Holstein an. Die ländergrenzenübergreifende Kooperation in der Metropolregion Hamburg ist als gemeinsame informelle Planung ohne rechtliche Bindung weiterzuführen.

02 Unbeschadet Ziffer 01 arbeitet der Landkreis Rotenburg (Wümme) mit der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen insoweit zusammen, als es beiderseitig sich entwickelnde Verflechtungen gibt, u.a. in den Bereichen Arbeitsmarkt, Ausbildung, Forschung, ÖPNV, Schienen- und Straßenverkehr, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Naherholung.

## **1.3 Naturräume**

01 Der Planungsraum gehört zu weiten Teilen zum Naturraum „Stader Geest“ und im Südosten mit einem Teilbereich zum Naturraum „Lüneburger Heide und Wendland“. Ein kleiner Teil im Norden des Landkreises umfasst den Naturraum „Watten und Marschen“.

In der zeichnerischen Darstellung werden die Grenzen der Naturräume nachrichtlich dargestellt. In den drei Naturräumen sollen die jeweils typischen naturbetonten Ökosysteme in ausreichender Anzahl und Größe und Verteilung so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die schutzwürdigen Lebensräume mit ihren charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften dauerhaft bewahrt und wiederhergestellt werden.

In den Naturräumen sind vorrangig schützenswert die moorigen Niederungen mit Hoch- und Niedermooren, nährstoffarme Seen, Feuchtgrünlandbereiche, markante Geestkanten und -kuppen, naturnahe Laubwälder, naturnahe Fließgewässer mit ihren Auen sowie Sandheiden, Trockenrasen und Schlatts (Flatts).

## 1.4 Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete

~~01 In der zeichnerischen Darstellung sind die im Landes-Raumordnungsprogramm generalisiert dargestellten Vorranggebiete für~~

- ~~• Rohstoffgewinnung~~
- ~~• Natur und Landschaft~~
- ~~• Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung~~
- ~~• Trinkwassergewinnung~~

~~räumlich näher festgelegt und um weitere von regionaler Bedeutung ergänzt.~~

~~Zusätzlich sind Vorranggebiete für~~

- ~~• ruhige Erholung in Natur und Landschaft~~
- ~~• Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung~~
- ~~• Siedlungsentwicklung~~

~~festgelegt.~~

~~02 In der zeichnerischen Darstellung sind des Weiteren regional bedeutsame Vorrangstandorte für~~

- ~~• Abfallanlagen~~
- ~~• übertägige Anlagen zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe~~
- ~~• Verkehrsanlagen~~
- ~~• Ver- und Entsorgungsanlagen~~
- ~~• Windenergiegewinnung~~

~~festgelegt.~~

~~03 In Vorranggebieten und Vorrangstandorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.~~

~~04 In der zeichnerischen Darstellung sind Vorsorgegebiete für~~

- ~~• Landwirtschaft~~
- ~~• Forstwirtschaft~~
- ~~• Rohstoffgewinnung~~
- ~~• Erholung~~
- ~~• Natur und Landschaft~~
- ~~• Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung~~
- ~~• Trinkwassergewinnung~~

~~festgelegt.~~

~~05 Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind in Vorsorgegebiete so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.~~

**01 In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete im Sinne des Raumordnungsgesetzes festgelegt. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung.**

~~02 In der zeichnerischen Darstellung sind Vorbehaltsgebiete im Sinne des Raumordnungsgesetzes festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind in Vorbehaltsgebieten so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.~~

## **2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur**

### **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

01 Es ist eine vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsstruktur im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu erhalten und zu entwickeln.

**Die Siedlungsentwicklung ist auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen.**

Als Planungsinstrumente sollen neben der Bauleitplanung u.a. das Städtebauförderungsprogramm und die Planungsinstrumente zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen ländlicher Entwicklungsansätze dienen. Letztere sind gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) insbesondere

- die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte als Vorplanung,
- das Regionalmanagement,
- die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren sowie
- die Dorferneuerung.

Die Siedlungsbereiche sind im Rahmen der Bauleitplanung bedarfs-, funktions- und umweltgerecht zu sichern und weiterzuentwickeln.

**02 Um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, ist die Siedlungsentwicklung vorrangig auf der Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen. Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV.**

**Planungen und Durchführung von Siedlungsmaßnahmen der Gemeinden vollziehen sich in den übrigen Orten in der Regel im Rahmen der örtlichen Eigenentwicklung. Die Ausweisung von Siedlungsflächen ist standortgerecht und möglichst auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse vorzunehmen. Dabei ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden Siedlungsbereichen anzustreben.**

In Ortschaften, die eine den Grundzentren weitgehend entsprechende Infrastruktur aufweisen, ist eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung gerechtfertigt (z.B. Bremervörde-Hesedorf, Elsdorf, Fintel, Hemslingen, Klein Meckelsen, Rhade und Wilstedt).

**03 Bei der gemeindlichen Entwicklung ist der Innenentwicklung insbesondere durch Nachverdichtung und Lückenbebauung grundsätzlich gegenüber der Inanspruchnahme von bislang unberührten Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben. Flächensparende Bauweisen sind anzustreben, um der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken.**

**04 Neue gewerbliche Bauflächen größeren Ausmaßes sind auf die Zentralen Orte sowie auf gewerbliche Schwerpunkte auf den Verkehrsachsen zu konzentrieren.**

Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotenziale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen.

**In der zeichnerischen Darstellung werden Flächen an der BAB 1 in Bockel / Mulms-horn als Gewerbeschwerpunkt außerhalb der Zentralen Orte ausgewiesen.**

**05 Standorte besondere Entwicklungsaufgabe Erholung sind:**

- **Basdahl**
- **Bothel**
- **Gnarrenburg**
- **Hellwege**
- **Hemslingen**
- **Hipstedt**
- **Lauenbrück**
- **Rotenburg (Wümme)**
- **Scheeßel**
- **Selsingen**
- **Sittensen**
- **Sottrum**
- **Tarmstedt**
- **Wilstedt**
- **Zeven**

**06 Standorte besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus sind:**

- **Bremervörde**
- **Fintel**
- **Visselhövede**

**07 Die Schaffung neuer Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen sollte unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte und in Abstimmung benachbarter Gemeinden bedarfsgerecht vorgenommen werden. Sie sind landschaftsgerecht zu gestalten und einzubinden. Sie sollten weder die natürliche Attraktivität der Landschaft noch den freien Zugang zu ihr beeinträchtigen. Wertvolle Landschaftsbereiche, insbesondere Uferzonen, landschaftsprägende Fluss- und Bachtäler sowie Waldränder, sind freizuhalten.**

08 Im Interesse einer wirksamen Umweltvorsorge sind bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Maßnahmen, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, diese Auswirkungen zu bilanzieren, nach Möglichkeit zu vermeiden oder auszugleichen.

09 Insbesondere durch räumliche Ordnung verschiedener Nutzungsansprüche ist sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf empfindliche Nutzungen vermieden werden. Einem Heranwachsen von Wohngebieten an emittierende Anlagen ist entgegenzuwirken.

10 Bei der Planung, dem Bau und dem Ausbau von Verkehrsanlagen ist für einen wirksamen Schutz vor Staub, Abgasen und Lärm Sorge zu tragen.

11 Bei der Errichtung und Erweiterung gewerblicher und industrieller Anlagen, landwirtschaftlicher Betriebe sowie Abfall-, Abwasser- und Biogasanlagen sollen die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Vorkehrungen zur Minderung der Luftverunreinigung getroffen werden. Darüber hinaus sind bei Gewerbe- und Industriegebieten, landwirtschaftlichen Betrieben, Abfall-, Abwasserbehandlungs- sowie Biogasanlagen zu Wohngebieten und ähnlichen empfindlichen Bereichen ausreichende Abstände einzuhalten und zu sichern.

12 Reichen aktive und/oder passive Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, sind durch die Bauleitplanung ausreichende Abstände zwischen lärmempfindlichen und lärmemittierenden Bereichen sicherzustellen.

## **2.2 Entwicklung der Zentralen Orte**

**01 Nach dem LROP haben Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen und Bremerhaven für den Planungsraum oberzentrale Bedeutung.**

**In diesen Oberzentren sind zentrale Einrichtungen und Angebote des spezifischen höheren Bedarfs bereitzustellen.**

**Mittelzentren sind in den Städten Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Zeven gem. dem LROP festgelegt.**

**In den Mittelzentren sind zentrale Einrichtungen und Angebote des gehobenen Bedarfs bereitzustellen.**

**Als Standorte mit der zentralörtlichen Aufgabe eines Grundzentrums werden festgelegt:**

- **Bothel**
- **Gnarrenburg**
- **Heeslingen**
- **Lauenbrück**
- **Oerel**
- **Scheeßel**
- **Selsingen**
- **Sittensen**
- **Sottrum**
- **Tarmstedt**

- **Visselhövede**

**In den Grundzentren sind zentrale Einrichtungen und Angebote des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitzustellen.**

02 In den Zentralen Orten werden die Stadtteile Bremervörde, Rotenburg (Wümme), Visselhövede und Zeven sowie die Ortsteile Bothel, Gnarrenburg, Heeslingen, Lauenbrück, Oerel, Scheeßel, Selsing, Sittensen, Sottrum und Tarmstedt als Zentrale Siedlungsgebiete festgelegt.

Die Zentralen Siedlungsgebiete dienen der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen. Ausgenommen sind hiervon Außenbereichsbebauungen (§ 35 BauGB) mit einem nicht räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Zentralen Ort.

03 Die Mittelzentren Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Zeven sowie die Grundzentren Bothel, Gnarrenburg, Heeslingen, Lauenbrück, Oerel, Scheeßel, Selsing, Sittensen, Sottrum, Tarmstedt und Visselhövede werden als Standorte mit der „Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ festgelegt.

In ihnen ist durch geeignete nachhaltige Maßnahmen des Städtebaus für ein entsprechendes Angebot an Wohnungen zu sorgen.

Die Mittelzentren Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Zeven sowie die Grundzentren Sittensen, Sottrum und Visselhövede werden außerdem als Standorte mit der „Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ festgelegt.

Die städtebauliche Entwicklung dieser Gemeinden hat sich auf die Schaffung von Arbeits- und Wohnstätten auszurichten.

## **2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen**

01 Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sind nur in zentralen Orten zu realisieren.

Umfang und Zweckbestimmung von Einzelhandelsgroßprojekten haben der jeweiligen Stufe der zentralen Orte zu entsprechen. Ausgeglichene Versorgungsstrukturen dürfen durch derartige Projekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Einzelhandelsgroßprojekte mit innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind grundsätzlich nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig.

Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind mit benachbarten von der Ansiedlung betroffenen Gemeinden abzustimmen.

02 Im Planungsraum soll das wohnortnahe Schulangebot erhalten bzw. verbessert werden. Grundlage dafür ist der Schulentwicklungsplan.

03 Bei der Festlegung von Schulstandorten und Schuleinzugsbereichen für Schulen in den Sekundarbereichen I und II ist das für den Planungsraum geltende zentralörtliche System zu beachten (siehe Abschnitt 2.2).

### **3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen**

#### **3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen**

##### **3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz**

**01 Zum Schutz störungsempfindlicher gefährdeter Tierarten und zur Sicherung ruhiger Erholung in Natur und Landschaft ist in großflächigen, von Verkehrs- und anderen Trassen weitgehend unzerschnittenen und von Lärm unbeeinträchtigten Räumen soweit wie möglich auf den Bau oder Ausbau solcher Anlagen und störende Freizeitnutzungen zu verzichten. Die großflächig verkehrsarmen, unzerschnittenen Räume mit einer Größe über 75 qkm sind im Landschaftsrahmenplan dargestellt.**

02 Eine Zersiedlung der Landschaft ist durch die Erhaltung und Entwicklung möglichst geschlossener Ortslagen zu verhindern. In der Bauleitplanung ist eine wirksame und landschaftstypische Eingrünung der Ortsränder zu berücksichtigen und deren Verwirklichung durch geeignete Festsetzungen und Maßnahmen abzusichern. Eine ausreichende Durchgrünung der bebauten Ortslagen ist zu erhalten und fortzuführen.

03 Der Boden ist als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Teil des Naturhaushalts und
- prägendes Element von Natur und Landschaft

sparsam zu verwenden, zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

04 Die Versiegelung von Boden als knappes, nicht vermehrbares Naturgut ist möglichst zu vermeiden. Für raumbedeutsame Nutzungen wie Siedlung, Verkehr und Lagerstättenabbau sind jeweils auf Bodenerhalt und -schonung ausgelegte Varianten bzw. Alternativen zu prüfen.

Im Hinblick auf den Bodenverbrauch hat die Schließung geeigneter Baulücken bei Wahrung der charakteristischen örtlichen Siedlungsstruktur grundsätzlich Vorrang gegenüber der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich.

05 Eine Beeinträchtigung der Bodenstruktur durch Verdichtung und nicht standortangepasste Bewirtschaftung sowie ein Verlust an Bodensubstanz durch Erosion ist zu vermeiden.

06 Schadstoffeinträge in den Boden durch Bodennutzungen über das Wasser oder den Luftpfad sind zu vermeiden und zu mindern.

07 Plaggeneschböden sollen aufgrund ihrer kulturhistorischen Bedeutung erhalten bleiben. Dünen sowie landschaftsprägende Geestkanten und -kuppen sind zu erhalten.

Hierzu zählen insbesondere die Geestkante zum Teufelsmoor bei Tarmstedt, der Bullerberg bei Westerholz und der Elmhorstberg bei Hiddingen. In der Karte II des Landschaftsrahmenplans sind die zu schützenden Teilräume mit besonderen Reliefeigenschaften gekennzeichnet.

### **3.1.2 Natur und Landschaft**

01 Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Voraussetzung für seine Erholung in den besiedelten und unbesiedelten Bereichen so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzbarkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

nachhaltig gesichert sind.

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist zugunsten von Natur und Landschaft auf eine sparsame Rauminanspruchnahme hinzuwirken. Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dienen auch einem noch zu schaffenden nationalen Biotopverbundsystem.

**02 Das vorhandene, differenzierte Schutzgebietsystem im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist in seinem Bestand grundsätzlich zu erhalten und auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes weiter zu entwickeln.**

**03 Als Vorranggebiete Natur und Landschaft werden im Planungsraum neben den vorhandenen Naturschutzgebieten weitere für den Naturschutz wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Dabei handelt es sich vor allem um Bereiche, die im Landschaftsrahmenplan als Gebiet, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiete erfüllen, dargestellt sind.**

**Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sind vor störenden Einflüssen oder Veränderungen zu schützen und - soweit naturschutzfachlich erforderlich - vom Erholungsverkehr freizuhalten.**

04 Als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft werden im Planungsraum neben bestehenden Landschaftsschutzgebieten weitere Gebiete und Landschaftsbestandteile, die gemäß Landschaftsrahmenplan die Voraussetzung zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiete erfüllen, in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen. Dabei sind auch solche Gebiete berücksichtigt, die sich auf Grundlage des Landschaftsbildes für die Erholung eignen.

Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind hinsichtlich ihres Landschaftsbildes und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes möglichst zu erhalten und zu verbessern. Bei Überlagerung mit anderen Festlegungen der Raumordnung ist im Einzelfall stets sorgfältig mit den Belangen von Natur und Landschaft abzuwägen.

05 Ausgedehnte, zusammenhängende Grünlandbereiche stellen einen prägenden Bestandteil der hiesigen Kulturlandschaft dar. Sie sollen wegen ihrer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die naturbezogene Erholung gesichert werden.

**Als Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung werden im Planungsraum besonders hochwertige Grünlandbereiche in der zeichnerischen Darstellung festgelegt, die nicht als Vorranggebiete Natur und Landschaft ausgewiesen sind.**

Als Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung werden im Planungsraum großflächige Grünlandgebiete in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen, die im Bereich ausgedehnter früherer Hoch- und Niedermoore entstanden sind und zudem für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung haben.

06 Die gute fachliche Praxis in der Land- und Forstwirtschaft bleibt von der Festlegung der genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete unberührt, soweit es sich nicht um Naturschutzgebiete oder besonders geschützte Biotop handelt.

**07 Mooregebiete -auch natürlich bewaldete- sind charakteristische Landschaftselemente des Planungsraumes. Der Abbau von bisher weitgehend unkultivierten Hochmooren kommt wegen ihrer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht mehr in Betracht.**

**Entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Moorschutzprogramms und Empfehlungen und Hinweisen des Landschaftsrahmenplans ist die Wiederherstellung eines hochmoortypischen Wasserhaushaltes anzustreben, sofern landwirtschaftliche Nutzflächen nicht betroffen sind.**

**08 In den für den Naturhaushalt wertvollen Niederungsbereichen, sonstigen grundwassernahen Standorten und Hochmooren sollen Teiche und Freizeitgewässer nicht angelegt werden.**

**09 Niederungen von Fließgewässern sind von Aufforstungen auszunehmen. Ausgenommen davon sind uferbegleitende Bepflanzungen mit z.B. Erlen und Weiden und die Entwicklung von Auwäldern unter Berücksichtigung insbesondere wasserwirtschaftlicher Gesichtspunkte.**

10 Im Planungsraum haben naturraumtypische kleinere Waldbestände, Feldgehölze, Sandwege einschließlich ihrer ungenutzten Seitenstreifen mit ihren standorttypischen Kleinlebensräumen, Hecken und Einzelbäume große Bedeutung für die ökologische Vernetzung und das Landschaftsbild. Es sind deshalb verstärkt Bemühungen zu unternehmen, derartige Landschaftselemente zu erhalten, zu pflegen und - wo sinnvoll - durch Neuanpflanzungen zu vermehren.

**11 Bach- und Flussniederungen, prägende und naturnahe Gehölzbestände sind – auch innerhalb von Ortschaften- von baulichen Anlagen freizuhalten.**

**12 Für Bodenabbau dürfen schutzwürdige Landschaftsbestandteile, wie z.B. landschaftsprägende Erhebungen, Fließgewässer begleitende Hänge und Wälder, nicht in Anspruch genommen werden.**

### **3.1.3 Natura 2000**

**01 Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als „Vorranggebiet Natura 2000“ festgelegt. Die „Vorranggebiete Natura 2000“ sind gemäß der an die Europäische Union gemeldeten Gebietskulisse in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. Lineare Gebiete des Netzes Natura 2000 sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Natura 2000 – mit linienhafter Ausprägung“ festgelegt.**

**02 In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig.**

03 Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend der Erhaltungsziele durch weitere Festlegungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

### **3.1.4 Schutz der Erdatmosphäre, Klima**

01 Klimarelevante Emissionen sind vor allem durch

- rationelle Energienutzung und –umwandlung,
- Energieeinsparung,
- Ausbau erneuerbarer Energien und
- einer Erhöhung des Anteils kohlenstoffarmer gegenüber kohlenstoffreicher Energieträger bei der Energieversorgung, vor allem im Wärmemarkt, zu vermindern.

02 Die Erhaltung und Vermehrung der Wälder sowie bestehende Moore spielen eine besondere Rolle, weil diese im hohen Maße CO<sup>2</sup> binden und auf ökologische Weise die globale CO<sup>2</sup>-Belastung der Erdatmosphäre mindern.

### **3.1.5 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter**

01 Die den Landkreis Rotenburg (Wümme) prägenden Kulturlandschaften einschl. ihrer historischen Landschaftsformen, -strukturen und Landnutzungen (z.B. Plaggeneschböden, Streuobstwiesen, Bauerngärten) sowie die historischen Siedlungsformen sollen erhalten und als Ausdruck regionaler Identität bewahrt und gefördert werden. Dies gilt vor allem bei Planungen und Maßnahmen der Dorferneuerung, Flurneuordnung, Siedlungsentwicklung und Ausweisung von Schutzgebieten im Bereich charakteristischer Findorffscher Moorsiedlungen und Siedlungsbereichen auf der Geest mit wertvollen überkommenen Landschafts- und Dorfstrukturen.

02 Der Planungsraum weist eine große Zahl wertvoller archäologischer Denkmale, schutzwürdiger geologischer Objekte sowie Bau- und Kunstdenkmale, insbesondere Fachwerkgebäude, auf. Die Erhaltung und Pflege schutzwürdiger Objekte soll weiterhin unterstützt werden. Teile der Ortschaften Augustendorf, Findorf, Klenkendorf und Kuhstedtermoor (Gemeinde Gnarrenburg) sowie Ostendorf (Stadt Bremervörde) weisen historische Siedlungsformen auf. Die weitere Bebauung sollte sich in diesen Orten behutsam an den vorhandenen Strukturen ausrichten.

**03 Als kleiner Rest einer prähistorischen Kulturlandschaft ist die Steinalkenheide bei Badenstedt mit 75 Hügelgräbern und einem Megalithgrab zu erhalten.**

Das gleiche gilt für Reste mittelalterlicher Kulturlandschaften im Staatsforst Höhne (historische Wegetrassen und Wölbackerbeete), in der Wümmeniederung zwischen Scheeßel und Rotenburg (Wümme) und in der Osteniederung zwischen Sittensen und Bremervörde (zahlreiche Burgwälle und Relikte weiterer Burgen) sowie bei Visselhövede (Landwehr).

## **3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen**

### **3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft**

01 Die Landwirtschaft ist im Landkreis für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung. Sie ist als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion zu sichern.

Die Bestandssicherung und -weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ist daher eine vordringliche Aufgabe.

02 In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials festgelegt.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

03 In den Niederungsbereichen von Oste und Wümme kommt der Landwirtschaft eine besondere Funktion insbesondere für die Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes zu. In der zeichnerischen Darstellung sind diese Bereiche als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft festgelegt.

Schutzrelevante Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Landwirtschaft vorzunehmen.

04 Zusätzliche Einkommensmöglichkeiten (beispielsweise durch Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, durch Dienstleistungen für Erholung und Fremdenverkehr, durch die Gewinnung von Bioenergie) sollen geschaffen und unterstützt werden.

Flurbereinigungs- und Dorferneuerungsverfahren sind im Planungsraum unter angemessener Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse weiterhin einzusetzen.

05 Für expandierende landwirtschaftliche Betriebe sind im Rahmen der Bauleitplanung räumliche Entwicklungsbereiche zu sichern.

06 Auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Waldes und Vergrößerung des Waldflächenanteiles ist hinzuwirken.

Waldumwandlungen sind so weit wie möglich zu vermeiden; die Wald zerstörende Waldbeweidung ist zu unterbinden.

Für den Privatwald sollen, soweit noch nicht vorhanden flächendeckende Planungsunterlagen, wie Waldzustandserfassung und Standortkartierung, erstellt bzw. aktualisiert werden.

07 Standortgerechte Misch- und Laubwälder sind anzustreben. Arten- und strukturarme Nadelwälder sollten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes entsprechend umgebaut werden. Insbesondere zur Förderung der natürlichen Artenvielfalt können Waldflächen auch der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden.

Bebauungen sollen in der Regel einen Abstand von mindestens 50 m Breite zum Waldrand haben. In begründeten Einzelfällen ist eine Unterschreitung möglich.

08 Die Vergrößerung des Waldanteils und eine Verbesserung der räumlichen Verteilung von Wald sind vor allem in extrem waldarmen Bereichen (Waldanteil unter 10 %) anzustreben. Auch kleine Waldbestände tragen zur Vielfalt von Natur und Landschaft bei. Sie sollten insbesondere wegen ihrer ökologischen Vernetzungsfunktionen sowie als landschaftsprägendes Element erhalten und ihre Neuanlage weiterhin betrieben werden.

09 Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Teile der Kulturlandschaft, wie Wiesentäler, Feuchtwiesen, Heiden und Magerrasen, sind grundsätzlich von Aufforstungen freizuhalten.

10 Im Planungsraum vorhandene Waldgebiete sind als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt, ausgenommen hiervon sind die zur Wiedervernässung vorgesehenen Waldflächen auf Hochmoorstandorten.

**Für den Naturschutz sowie für die Erholung besonders wertvolle Waldflächen sind als Vorranggebiete für Natur und Landschaft dargestellt. Hierzu gehören auch historisch alte Waldstandorte.**

11 Durch strukturverbessernde Maßnahmen, Nutzung von Fördermöglichkeiten sowie weitere gezielte Anreize sollen Privatwaldbesitzer und ihre forstlichen Zusammenschlüsse unterstützt

werden. Möglichkeiten zur Holzabsatzförderung, z.B. durch Bau eines Holzheizkraftwerkes oder Ansiedlung von Holzbe- und -verarbeitenden Betrieben, sollten geschaffen werden.

Hinweis: Große Teile des Waldes im Landkreis sind Nichtwirtschaftswald. Die auf natürliche Weise bewaldeten Moorbereiche etwa fallen nicht darunter; sie sind aber eindeutig Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes und haben für den Landkreis in vielfältiger Hinsicht besondere Bedeutung.

### 3.2.2 Rohstoffgewinnung

01 Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die Voraussetzungen zu schaffen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.

**02 Für den Abbau oberflächennaher Rohstoffvorkommen werden in der zeichnerischen Darstellung auf der Grundlage aktueller Rohstoffsicherungskarten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Auf diese Gebiete, die den mittelfristigen Bedarf decken, ist die Rohstoffgewinnung zu konzentrieren.**

Für den längerfristigen Abbau (Erweiterungen und Neuaufschlüsse) werden Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.

03 Abbauwürdige Lagerstätten sind generell vor Überbauung zu schützen.

04 Abgeschlossene Bodenabbauten sind in der Regel zu renaturieren und anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Der Bedarf bzw. die Eignung für eine Nachnutzung als Erholungsgebiet ist jeweils zu prüfen.

05 Die bisher erforschten Erdgaslagerstätten Rotenburg (Wümme), Söhlingen und Taaken sind von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung. Das Vorhandensein weiterer Lagerstätten im Kreisgebiet ist nicht auszuschließen. Ihre Aufsuchung und Erschließung sind zu gewährleisten.

**Die Erdgasaufbereitungsanlagen in Bellen/Brockel, Böttersen und Hemsbünde werden als Vorranggebiete für übertägige Anlagen zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe gesichert.**

**06 Maßnahmen zur Erkundung tiefliegender Rohstoffe und Aufschlussbohrungen dürfen in Vorranggebieten für Natur und Landschaft hinsichtlich des Standortes und der zeitlichen Durchführung nur unter Beachtung des Schutzzweckes erfolgen;** in Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft ist eine sachgerechte Abstimmung erforderlich, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

### 3.2.3 Wirtschaft, Tourismus, landschaftsgebundene Erholung

01 Im Zusammenwirken mit Fachverbänden, Kammern und sonstigen Institutionen soll die Wettbewerbsfähigkeit der kreisangehörigen Betriebe gesichert und gesteigert werden.

Im Bereich der Wirtschaftsförderung wird weiterhin eine Zusammenarbeit mit den benachbarten Gebietskörperschaften in der Metropolregion Hamburg angestrebt.

**02 Insbesondere in räumlicher Nähe zur Autobahn (BAB 1) sind ausreichend Flächen für die gewerbliche Wirtschaft bereitzustellen.**

**Dazu sind in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegt.**

**03 Neuausweisungen von gewerblichen Bauflächen sind räumlich zu konzentrieren. Für die vorhandenen Betriebe sind die planerischen Voraussetzungen zur Erweiterung am Standort oder zur Umsiedlung innerhalb des Planungsraumes zu schaffen.**

**04 In der zeichnerischen Darstellung sind die Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt. In den übrigen Städten und Gemeinden ist eine den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasste gewerbliche Entwicklung vorrangig in den Zentralen Orten zu sichern und zu fördern.**

05 Der Planungsraum bietet aufgrund seiner reizvollen Landschaft, seiner relativ dünnen Besiedlung und seiner Lage günstige Voraussetzungen für Naherholung und Fremdenverkehr. Diese Potenziale sind zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur zu nutzen, zu sichern und zu entwickeln.

06 In der gemeindlichen Bauleitplanung sollte die Erhaltung und Entwicklung eines Grün- und Freiflächensystems mit Bezug zur freien Landschaft besondere Berücksichtigung finden. Der freie Zugang zur offenen Landschaft sowie das vorhandene Wegesystem sind zu erhalten.

**07 Innerhalb des Planungsraumes ist ein einheitliches System beschilderter Wander-, Rad- und Reitwege anzulegen, das Erholungsgebiete und Tourismusattraktionen erschließt und gleichzeitig zur Erhaltung von Natur und Landschaft beiträgt. Regional bedeutsame Wanderwege sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.**

08 Regional bedeutsame Sport- und Freizeitanlagen, insbesondere solche, die entweder flächenbeanspruchende oder besucherintensive Auswirkungen haben, sind bei unabweisbarem Bedarf auf solche Räume zu lenken, die die Voraussetzungen einer umweltverträglichen Nutzung bieten.

09 Als großflächige Erholungsgebiete von überregionaler Bedeutung gelten im Planungsraum:

- Lune-Geeste-Quellgebiet
- Moorlandschaft um Gnarrenburg, Teufelsmoor
- Osteniederung
- Seen- und Waldlandschaft südlich von Rotenburg (Wümme)

- Wümmeniederung
- Zeven-Tarmstedter Geest.

Innerhalb dieser großflächigen Erholungsgebiete sind in der zeichnerischen Darstellung

- **Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft**
- **Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung**

und

- Vorbehaltsgebiete Erholung

festgelegt.

**In Vorranggebieten ruhige Erholung in Natur und Landschaft ist die Infrastruktur auf Erschließungswege, Schutzhütten, Rastplätze, Informationstafeln und Trimm-pfade zu beschränken.**

**In Vorranggebieten Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung ist das Angebot an Freizeiteinrichtungen zu sichern und umweltschonend weiter-zuentwickeln.**

Vorbehaltsgebiete Erholung sind in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu sichern und weiterzuentwickeln.

**10 Als Vorranggebiete regional bedeutsamer Sportanlagen sind in der zeichneri-schen Darstellung festgelegt:**

**Wassersport:**

- **Vörder See mit Regattastrecke in Bremervörde**
- **Kanu-Slalomstrecke auf der Wümme bei Rotenburg (Wümme)**
- **Wasserwanderweg Oste-Hamme-Kanal**

**Motorsport:**

- **Motorsportanlage Eichenring in Scheeßel**
- **Motorsportanlage Wümmering in Rotenburg-Mulmshorn**

**Flugsport:**

- **Segelfluggelände auf dem Verkehrslandeplatz Rotenburg (Wümme)**
- **Segelfluggelände Westertimke**

Weitere Möglichkeiten zur Ausübung des Flugsportes bestehen auf den in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Landeplätzen in Hellwege, Karlshöfen, Lauenbrück und Seedorf.

**Golfsport:**

- **Golfsportanlage in Scheeßel-Westerholz**
- **Golfsportanlage in Sittensen**
- **geplanter Golfplatz Poggemühlen in der Gemeinde Basdahl**

### 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

01 Zur Erhaltung ihrer ökologischen Funktionen sind ober- und unterirdische Gewässer nachhaltig zu schützen und zu entwickeln.

Die von der EU-Wasserrahmenrichtlinie geforderten Planungen und Maßnahmen sind durchzuführen, um den geforderten guten Zustand der Gewässer zu erreichen.

**Die weitgehend natürlichen oder naturnahen Gewässer im Planungsraum sind so zu schützen, dass ihre Gewässergüte mindestens einen guten ökologischen und chemischen Zustand erreicht oder erhält. Alle übrigen Gewässer sind so zu bewirtschaften und zu unterhalten, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potenzials vermieden wird.**

02 **Insbesondere innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Grünlandbewirtschaftung ist jeweils ein möglichst naturnaher Zustand der Gewässer sowie deren Randstreifen und Auen anzustreben.**

Bei der Durchführung der Gewässerunterhaltung (Fließgewässer und Gräben) als öffentlich-rechtliche Verpflichtung sind die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen.

03 Zur Deckung des Trinkwasserbedarfs im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind die hiesigen bedeutsamen Grundwasservorkommen zu nutzen. Die Grundwasservorkommen im Verlauf der Rotenburger Rinne und ihrer Nebenarme sind daher nachhaltig zu schützen. Die Versorgung ist grundsätzlich durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten.

04 Bei der Grundwasserentnahme ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu beachten. Die Möglichkeiten einer sparsamen Verwendung von Wasser sind auszuschöpfen. Insbesondere Industrie und Gewerbe sollen ihren Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung mindern und verstärkt Regenwasser nutzen. Der Wasserbedarf für die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen soll aus dem örtlich vorhandenen oberflächennahen Grundwasser im Einklang mit den Belangen des Naturhaushaltes und der öffentlichen Trinkwasserversorgung sichergestellt werden.

05 **Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind die bestehenden Wasserschutzgebiete und ~~das~~ großräumige Grundwasservorkommen im Bereich zwischen Zeven und Stade sowie entlang der Rotenburger Rinne.**

06 Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung sind großräumige Grundwasservorkommen ~~entlang der Rotenburger Rinne und ihrer Nebenarme sowie Vorkommen im~~ in den Bereichen Volkmarst und Fintel.

07 Einer Gefährdung durch Hochwasser ist mit geeigneten Maßnahmen, insbesondere der Verbesserung der natürlichen Rückhaltung, entgegenzuwirken.

Vordringlich ist die Ermittlung und Erhaltung der vorhandenen Überschwemmungsbereiche sowie deren Vergrößerung durch Rückgewinnung ehemaliger oder Schaffung neuer Überschwemmungsflächen, z.B. durch Rückverlagerung von Deichen, Rückbau von Gewässerausbauten oder Einbeziehung der entwässerten Hochmoore.

08 Die Retentionsverhältnisse in den Einzugsgebieten der Gewässer sind zu verbessern. In besiedelten Bereichen sind Möglichkeiten einer ortsnahen Versickerung von Niederschlagswasser zu nutzen. Soweit diese nicht gegeben sind, ist durch Regenrückhaltebecken eine zeitlich verzögerte und gleichmäßige Ableitung des Wassers sicherzustellen.

**09 Für die Oste und die Wümme liegen durch Verordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete vor. Sie sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen.**

10 Flussauen und natürliche Überschwemmungsbereiche sind von Baugebieten und von Bauvorhaben, die das Retentionsvermögen und den schadlosen Hochwasserabfluss beeinträchtigen können, freizuhalten.

11 Die Aufgabenwahrnehmung der Wasser- und Bodenverbände muss gewährleistet bleiben.

## **4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale**

### **4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik**

#### **4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur**

01 Eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Planungsraumes ist ein den Verkehrsbedürfnissen entsprechendes Verkehrsnetz. Dies zu erhalten und zu ergänzen ist Voraussetzung für die Weiterentwicklung aller Wirtschaftsbereiche, insbesondere von Industrie und Gewerbe sowie Erholung und Fremdenverkehr.

02 Eine Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung erfordert insbesondere für den Raum Bremervörde eine leistungsfähige Anbindung an das Autobahnnetz und eine feste Querung der Elbe bei Stade.

03 Bei der Planung und beim Bau sowie bei Umbau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Verkehrswegen sind die Belange der Landespflege, der Landwirtschaft und des Städtebaus (Ortspflege, Erhaltung des landschaftsprägenden Straßenbegleitgrüns, Verhinderung von Flurzerschneidung, Schutz vor Immissionen) besonders zu berücksichtigen. Wertvolle Landschaftsteile sollen in ihrem Bestand möglichst wenig beeinträchtigt werden.

04 Für Infrastrukturmaßnahmen mit großem ländlichen Flächenbedarf sollen Unternehmensflurbereinigungsverfahren als Instrument zur Entflechtung von Nutzungsansprüchen, zur Vermeidung landeskultureller Nachteile und zur sozialverträglichen Umsetzung durchgeführt werden.

05 Die Verkehrsangebote sollten sich an den tatsächlichen Alltagsbewegungen der Bevölkerung in unterschiedlichen Lebenssituationen orientieren. Den Sicherheitsbedürfnissen von Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen ist bei der Planung von

Haltestellen und deren Zu- und Abgängen, bei der Gestaltung von Verkehrsknotenpunkten und beim Bau von Rad- und Fußwegen besonders Rechnung zu tragen.

06 Um die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Landkreises als Wohn- und Wirtschaftsraum zu verbessern, ist darauf hinzuwirken, dass Bevölkerung und Unternehmen im Kreisgebiet flächendeckend die Möglichkeit zur Nutzung moderner Technik des Informations- und Kommunikationsaustausches erhalten. Insbesondere sollten in allen Ortsnetzen E-Government- und E-Business-Lösungen verfügbar gemacht werden.

07 Die dafür im Planungsraum erforderliche Infrastruktur, wie Kabelnetze und Richtfunktrasen, darf durch andere raumbedeutsame Planungen nicht beeinträchtigt werden; bei der Errichtung baulicher Anlagen sind Schutzbereiche der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten.

Neue Telekommunikationsanlagen sind so zu planen, dass Beeinträchtigungen von Siedlungsbereichen vermieden und Störungen des Orts- und Landschaftsbildes so gering wie möglich gehalten werden. Auf Mehrfachnutzungen der infrastrukturellen Einrichtungen wie Sendemaste, Gestänge etc. auch von verschiedenen Anbietern und Systemen ist hinzuwirken.

08 Das Netz der Postfilialen und Briefkastenstandorte ist so zu erhalten bzw. zu entwickeln, dass eine flächendeckende, kundenfreundliche Postversorgung auch außerhalb der Zentralen Orte gewährleistet ist.

#### **4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr**

01 **Die für die Entwicklung des Planungsraums bedeutsamen Haupteisenbahnstrecken und sonstigen Eisenbahnstrecken sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die geplante Hochgeschwindigkeitsstrecke Hamburg/Bremen – Hannover (Y-Trasse) ist nicht übernommen worden.**

02 **Die Einbindung des Bahnhofes Rotenburg (Wümme) in das Fernverkehrsnetz ist langfristig zu sichern.**

03 **Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf den Strecken**

- **Kbs 116 Bremen – Langwedel – Visselhövede – Soltau – Uelzen**
- **Kbs 120 Bremen – Sottrum – Rotenburg – Scheeßel – Lauenbrück – Tostedt – Hamburg**
- **Kbs 122 Bremerhaven – Heinschenwalde – Oerel – Bremervörde – Hesedorf – Harsefeld – Hamburg-Neugraben**
- **Kbs 124 Rotenburg – Verden – Nienburg – Minden**

**ist zu erhalten und zu stärken.**

Auf der Strecke Bremen-Hamburg bedarf es bezüglich Metronom und Regionalbahn einer Abstimmung mit dem Ziel, die Verbindung Sottrum-Hamburg und damit auch die Verbindung

zwischen den auf dieser Strecke liegenden Bahnhöfen Sottrum, Scheeßel und Lauenbrück zu verbessern.

#### 04 Auf den Strecken

- Stade – Bremervörde – Gnarrenburg – Osterholz-Scharmbeck
- Zeven – Sittensen – Tostedt

soll zur Verbesserung der verkehrlichen Anbindung an die Oberzentren Bremen und Hamburg die Möglichkeit, den Personenverkehr auf der Schiene wieder zu aktivieren, offen gehalten werden.

Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten hat auch die überwiegend dem Güterverkehr dienende Strecke Rotenburg-Bremervörde erhebliche Bedeutung.

05 Zur Erhöhung des Fahrgastpotenzials ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an den Schienenachsen (Ziffern 03 und 04) zu berücksichtigen.

**06 Zur Verknüpfung von SPNV und Individualverkehr werden in der zeichnerischen Darstellung Park-and-ride-Plätze (P + R) festgelegt, für die eine Flächenvorsorge zu treffen ist.**

~~07 Die Trassenführung der geplanten Hochgeschwindigkeitsstrecke der Deutschen Bahn AG von Hamburg/Bremen nach Hannover (Y-Trasse) ist aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorgaben in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.<sup>†</sup>~~

07 Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) soll in seiner Funktion zur Daseinsvorsorge für die Bevölkerung und zur Verbesserung des Wirtschaftsstandortes erhalten und , soweit es die finanziellen Rahmenbedingungen des Landkreises ermöglichen, ausgebaut werden. Grundlage dafür ist der Nahverkehrsplan.

08 Im Planungsraum ist eine flächendeckende ÖPNV-Erschließung anzustreben. Die Anzahl der Fahrten steht im Zusammenhang mit der Siedlungsstruktur und der zentralörtlichen Gliederung und richtet sich an der vorhandenen Nachfrage aus. Für die Hauptrelationen zwischen den Zentralen Orten sind möglichst vertaktete und direkte Fahrten zu erhalten bzw. anzustreben.

09 Die Verknüpfungen und fahrplanmäßigen Abstimmungen zwischen Buslinien und zwischen Busverkehr und Schienenverkehr sollen weiter optimiert werden.

10 Im Planungsraum ist eine einheitliche Tarifstruktur im ÖPNV zu schaffen.

**11 Die vorhandenen Fuß- und Radwege im Landkreis sind zu erhalten, verkehrssicher zu gestalten, zu ergänzen, zu vernetzen und zu beschildern.** In den erholungsrelevanten Regionen ist besonders auf den Ausbau unabhängiger, von den Straßen abgesetzter Wegenetze hinzuwirken.

---

~~<sup>†</sup> Eine Realisierung dieser Strecke liegt jedoch nicht im Interesse der Bevölkerung des Landkreises, da im Planungsraum kein Haltepunkt vorgesehen ist, das Vorhaben aber erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft, in die agrarische Nutzung und in verkehrliche und städtebauliche Belange nach sich ziehen wird.~~

12 An den Haltepunkten des Schienenpersonennahverkehrs und den zentralen, gut frequentierten Bushaltestellen sollen sichere und möglichst überdachte Fahrradabstellanlagen errichtet werden.

#### 4.1.3 Straßenverkehr

01 Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Straßennetz ist so zu unterhalten, neu- bzw. auszubauen, dass es die Abwicklung des Fernverkehrs und die flächenhafte Verkehrserschließung sicherstellt.

02 Die vorhandene Autobahn A 1 ist im Abschnitt zwischen dem Autobahndreieck Buchholz und dem Bremer Kreuz auf 6 Fahrspuren auszubauen.

**Die neue Anschlussstelle im Bereich Elsdorf und die Ortsumgehung Elsdorf werden als Vorranggebiete in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.**

~~Im Abschnitt Bockel-Sittensen ist eine zusätzliche Anschlussstelle im Bereich Elsdorf erforderlich.~~

**03 Zur Bewältigung der zunehmenden Transitverkehre und zur verkehrlichen und wirtschaftlichen Erschließung des norddeutschen Raumes ist die Küstenautobahn A 20 neu zu bauen.**

04 Ortsumgehungen von Hauptverkehrsstraßen sind erforderlich für:

~~▪ B 74 Nordumgehung Bremervörde (Teilstück A 22)~~

▪ B 75 Ortsumgehung Scheeßel

▪ B 71 Ortsumgehung Zeven

▪ B 71 Ortsumgehung Rotenburg

(vgl. Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen).

05 Es ist darauf hinzuwirken, dass die geplante Ostumgehung Rotenburg (Wümme) im Zuge der B 71 durch eine Westumgehung im Zuge der B 215 ersetzt wird.

Darüber hinaus sind zur allgemeinen Verbesserung der verkehrlichen und städtebaulichen Verhältnisse folgende Ortsdurchfahrten durch den Bau von Umgehungsstraßen oder durch kommunale Entlastungsstraßen zu entlasten:

~~▪ Ortsdurchfahrt von Elsdorf~~

▪ Ortsdurchfahrt von Gnarrenburg

▪ Ortsdurchfahrt von Seedorf

▪ Ortsdurchfahrt von Selsingen

▪ Ortsdurchfahrt von Sittensen

▪ Ortsdurchfahrt von Sottrum

▪ Ortsdurchfahrt von Visselhövede

#### **4.1.4 Schifffahrt, Häfen**

01 Den Belangen der Schifffahrt auf der Oste unterhalb Bremervördes und im Binnenhafen Bremervörde ist langfristig Rechnung zu tragen.

**02 Der Binnenhafen Bremervörde wird als Vorranggebiet festgelegt.**

#### **4.1.5 Luftverkehr**

**01 Als Vorranggebiete Verkehrslandeplätze werden festgelegt:**

- **Verkehrslandeplatz Rotenburg**
- **Verkehrslandeplatz Weser-Wümme in Hellwege**
- **Sonderlandeplatz Karlshöfen**
- **Sonderlandeplatz Lauenbrück**
- **Sonderlandeplatz Seedorf**

Weitere Flugaktivitäten sollen nur von den genannten vorhandenen Standorten aus vorgenommen werden.

**02 Der Flugplatz Rotenburg (Wümme) ist für den regionalen Geschäftsreiseverkehr zu stärken. Die Start- und Landebahn ist dem verkehrlichen und wirtschaftlichen Bedarf entsprechend auszubauen.**

#### **4.2 Energie**

01 Die Energieversorgung im Planungsraum ist so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energiegewinnung weitgehend ausgeschöpft werden. Die Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll verstärkt werden.

02 Die Gemeinden sollen im Rahmen der Bauleitplanung bei der Ausweisung von Wohnbau- und Gewerbeflächen die Voraussetzungen für die Nutzung regenerativer Energien berücksichtigen. Insbesondere sollen auch die planerischen Voraussetzungen für die Biogasnutzung geschaffen werden.

**03 In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen. Ihre Festlegung erfolgt, um die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Kreisgebiet auf Räume mit verhältnismäßig geringem Konfliktpotential zu konzentrieren.**

**Es werden folgende neue Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen:**

- **Bartelsdorf**
- **Elsdorf**
- **Hamersen**
- **Sandbostel**

- **Weertzen/Langenfelde**
- **Wilstedt**

**Die bisherigen Vorrangstandorte für Windenergienutzung (RROP 1998 und Ergänzung 2001)**

- **Alfstedt**
- **Hassendorf**
- **Iselersheim**
- **Lauenbrück**
- **Oerel**
- **Seedorf**
- **Selsingen**
- **Söhlingen**
- **Westeresch**

**werden in ihrem Bestand gesichert. Das Vorranggebiet Wohnste wird geringfügig erweitert.**

Die Gemeinden können im Rahmen der Bauleitplanung die zulässige Höhe der Windenergieanlagen festlegen.

**Außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete sind Windenergieanlagen nur zulässig, wenn sie nicht raumbedeutsam sind oder wenn sie überwiegend der Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen und deshalb dessen Privilegierung unter § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB teilen.**

**04 Die im Planungsraum zu sichernden Elektrizitätsleitungen und Umspannwerke ab 110 kV sowie Rohrfernleitungen für Erdgas und Erdöl sind in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen.**

05 Energietransportleitungen sind möglichst miteinander oder mit anderen Leitungen und Verkehrswegen räumlich zu bündeln bzw. auf gemeinsamer Trasse zu führen.

06 Wohnbauflächen und grundsätzlich auch Vorranggebiete Natur und Landschaft sind von Hochspannungsleitungen freizuhalten.

Neue Hochspannungsleitungen sollen im Bereich schutzwürdiger Landschaftsteile grundsätzlich verkabelt werden.

## **4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen**

### **4.3.1 Abwasserbehandlung**

01 Die Entstehung von Abwasser, d.h. der Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen in Wasser, ist grundsätzlich so weit wie möglich zu vermeiden. Dennoch anfallendes Abwasser ist entsprechend dem Stand der Technik zu reinigen.

**02 In der zeichnerischen Darstellung sind Abwasserreinigungsanlagen von überörtlicher Bedeutung als Zentrale Kläranlagen festgelegt.**

#### **4.3.2 Abfallwirtschaft**

01 Durch Beratung der Bevölkerung soll eine Reduzierung der Abfallmenge erreicht werden (Abfallvermeidung und -verminderung). Die nicht zu vermeidenden Abfälle sind soweit möglich zu verwerten.

Die Bevölkerung soll zu einer möglichst sortenreinen Erfassung verwertbarer Abfälle angehalten werden.

**02 Als Vorranggebiet für Siedlungsabfalldeponie wird der Standort Helvesiek festgelegt.**

**03 Als Vorranggebiet für die Kompostierung von Grünabfällen wird der Standort Karlshöfen festgelegt.**

**04 Für die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen wird die in Rotenburg (Wümme) (OT Mulmshorn) gelegene Anlage als Vorranggebiet festgelegt.**

05 Die Überwachung und Kontrolle von Altlasten, Deponien und Ablagerungen sind beizubehalten.

#### **4.3.3 Katastrophenschutz**

01 Der Landkreis hat für etwaige Großunfälle und Katastrophen die personellen und materiellen Vorsorgemaßnahmen getroffen und im Katastrophenschutzplan festgelegt.

**Der Plan ist entsprechend den Erfordernissen fortzuschreiben.**

#### **4.3.4 Militärische Verteidigung**

**01 Die im Landkreis vorhandenen militärischen Anlagen mit und ohne Schutzbereich sind bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen; dies gilt für die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Sperrgebiete sowie für nicht dargestellte Anlagen.**

02 Soweit der Abzug der Niederländischen Streitkräfte aus Seedorf und die weitere Neuordnung der Bundeswehr die Aufgabe militärischer Anlagen bedingt, sind Maßnahmen für eine gesamtwirtschaftlich und bei einer entsprechenden Eignung auch städtebaulich sinnvollen Nachnutzung zu ergreifen. Dies schließt einen Rückbau der Anlagen nicht aus.

03 In den Vorranggebieten Natur und Landschaft sollen möglichst keine militärischen Übungen stattfinden.

04 Der Planungsraum befindet sich teilweise unterhalb eines Tieffluggebietes, in dem militärische Flugzeuge bis zu maximal 75 m über Grund fliegen. Bauwerke, die diese Höhenbegrenzung überschreiten, bedürfen einer gesonderten Bewertung. Darüber hinaus sind auch Bau-

werke im gesamten Kreisgebiet mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 m über Normalnull (NN) im Einzelfall gesondert zu bewerten.

## Begründung

### Begründung zu den Änderungen in Abschnitt 1.4

Zu den Ziffern 01 und 02:

Es handelt sich um eine Anpassung an das neue Raumordnungsrecht. Das LROP 2008 sieht für Festlegungen im RROP die Gebietskategorien Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete und Eigentumsgebiete vor. Die bisherigen Bezeichnungen „Vorrangstandorte“ und „Vorsorgegebiete“ gibt es nicht mehr. Bei der Änderung des RROP ist deshalb eine Umbenennung der Vorrangstandorte in Vorranggebiete und der Vorsorgegebiete in Vorbehaltsgebiete vorzunehmen. Eine Auflistung der verschiedenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist entbehrlich.

### Begründung zu den Änderungen in Abschnitt 2.2

Zu Ziffer 02:

Die Festlegung der Zentralen Siedlungsgebiete ist in § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) verankert. Die Zentralen Siedlungsgebiete beziehen sich auf die Stadt-/Ortsteile der zentralen Orte (Mittel- und Grundzentren), welche im Wesentlichen durch die Standorte der zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen bestimmt werden und den baulichen Bestand umfassen. Darüber hinaus sollen auch die im Rahmen der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Gemeinde zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des Zentralen Ortes berücksichtigt werden.

### Begründung zu den Änderungen in Abschnitt 3.1.3

Zu Ziffer 01:

„Natura 2000“ ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in der Europäischen Union. Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen sollen als europäisches Naturerbe geschützt und erhalten werden.

Grundlage des Netzes „Natura 2000“ sind die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten).

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden sich 22 FFH-Gebiete und ein EU-Vogelschutzgebiet mit einer Gesamtgröße von 13861 ha, das entspricht 6,7 % der Landkreisfläche.

Nr. des FFH-Gebietes	Name des FFH-Gebietes
22	Hohes Moor
27	Schwingetal
30	Oste mit Nebenbächen
31	Huvenhoopssee, Huvenhoopsmoor
32	Bullensee, Hemelsmoor
33	Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor
38	Wümmeniederung
39	Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor
40	Großes und Weißes Moor

189	Niederung von Geeste und Grove
196	Franzhorn
198	Spreckenser Moor
199	Hahnenhorst
226	Borstgrasrasen bei Badenstedt
227	Sotheler Moor
241	Stellmoor und Weichel
254	Wolfsgrund
255	Wedeholz
256	Moor am Schweinekobenbach
276	Lehrde und Eich
425	Hepstedter Büsche
432	Osteschleifen zwischen Kranenburg und Nieder Ochtenhausen

Nr. des EU-Vogelschutzgebietes	Name des EU-Vogelschutzgebietes
V 22	Moore bei Sittensen

Alle aufgeführten Natura 2000-Gebiete sind gemäß LROP Ziffer 3.1.3 02 Ziffer 5 als „Vorranggebiet Natura 2000“ im RROP festgelegt. Der Bach „Ramme“ als Teil des FFH-Gebietes Nr.30 „Oste mit Nebenbächen“ ist als „Vorranggebiet Natura 2000 mit linienhafter Ausprägung“ erfasst.

Zu Ziffer 02:

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter der Voraussetzung des § 34 BNatSchG zulässig. Die Zulässigkeit orientiert sich an den Erhaltungszielen für die Natura 2000- Gebiete. Pläne und Projekte, die sich auf die mit der Ausweisung eines Gebiets verfolgten Erhaltungsziele wesentlich auswirken können, sind diesbezüglich einer Prüfung zu unterziehen.

Die Tätigkeiten oder Maßnahmen nach der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft und nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind nach niedersächsischer Rechtsauffassung keine Projekte nach § 34 BNatSchG.

Zu Ziffer 03:

Natura 2000- Gebiete erfüllen aufgrund ihrer europäischen Bedeutung grundsätzlich regional bedeutsame Funktionen für Natur und Landschaft. Daher sind die festgelegten Gebiete grundsätzlich überlagernd als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ festgelegt.

#### **Begründung zu den Änderungen in Abschnitt 3.2.4**

Zu Ziffer 05:

Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung im südlichen Kreisgebiet umfasst die schutzwürdigen Grundwasservorkommen der Rotenburger Rinne. Es handelt sich um eine verbindliche Vorgabe durch das LROP 2008. In das Vorranggebiet sind ergänzend die bestehenden Wasserschutzgebiete für den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land und die Stadtwerke Rotenburg einbezogen worden.

Zu Ziffer 06:

Das bislang regionalplanerisch im Bereich der Rotenburger Rinne ausgewiesene Vorsorgegebiet (= Vorbehaltsgebiet) für Trinkwassergewinnung kann entfallen bzw. wird zum Vorranggebiet aufgewertet. Die bereits im RROP 1985 und 1998 dargestellten Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung im Bereich Volkmarst und Fintel bleiben bestehen. Hierunter fallen jene Wasservorkommen, die bedeutend sind, aber nicht als Ziel der Raumordnung konkretisiert werden können.

### **Begründung zu den Änderungen in Abschnitt 4.1.2**

Zu den Ziffern 01 und 07 (alt):

Die geplante Y-Trasse ist im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2003 enthalten und Ziel der Raumordnung nach dem LROP 2008. Ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung wurde von der Bezirksregierung Lüneburg durchgeführt und im März 2001 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Gegenstand des Verfahrens waren drei Varianten, wobei die Varianten 1 und 2 Teile des Landkreises Rotenburg (Wümme) durchqueren und die Variante 3 außerhalb des Landkreises in einer Bündelung mit den Bundesautobahnen A 7 und A 27 vorgesehen war. Lediglich die Variante 1 ist, so die Landesplanerische Feststellung, mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung einschließlich der Belange des Umweltschutzes vereinbar.

Die Variante 1 der Y-Trasse wurde gegen den Willen des Landkreises Rotenburg (Wümme) festgelegt. Aus hiesiger Sicht hätte eine Linienführung entlang vorhandener überregionaler Verkehrsstrassen Vorrang haben müssen vor einer Trassierung durch bisher unzerschnittene Räume. Stattdessen wird die das Kreisgebiet durchquerende Schnellbahntrasse u.a. die FFH-Gebiete Veerse, Wiedau und Lehrde kreuzen und großflächig verkehrsarme, unzerschnittene Räume (vgl. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2003, Karte 3) dauerhaft zerschneiden. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens hat die betroffene Region außerdem darauf hingewiesen, dass der zusätzliche ICE-Verkehr auf der Y-Trasse auf der Strecke Hamburg-Bremen zu Beeinträchtigungen im SPNV führen wird.

Zur Festlegung der Y-Trasse im LROP 2008 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) 2009 ein Rechtsgutachten eingeholt (Kment, M.: Rechtsgutachten zur sog. Y-Trasse für den Landkreis Rotenburg. Münster 2009). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung nicht alle zu berücksichtigenden Alternativen hinsichtlich der Trassenführung hinreichend geprüft wurden. Auch im Rahmen der FFH-Prüfung wurden Alternativen und das zwingende öffentliche Interesse nicht hinreichend dargelegt. Die dadurch fehlerhafte Zielfestlegung entfaltet nach Auffassung des Rechtsgutachtens bis zur Behebung des Mangels keine Bindungswirkungen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) geht aufgrund dieser Ergebnisse davon aus, dass hinsichtlich der Y-Trasse keine zwingende Übernahmespflicht nach §§ 4 und 8 ROG besteht.

Zum Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe in Zeven-Aspe:

Das Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe in Zeven-Aspe wird aus der zeichnerischen Darstellung des RROP herausgenommen, da es stillgelegt und zurückgebaut wurde.

### **Begründung zu den Änderungen in Abschnitt 4.1.3**

Zu Ziffer 01 (zeichnerische Darstellung):

Die Westumgehung Zeven wurde zwischenzeitlich gebaut und für den Verkehr freigegeben. Die Trasse kann daher als Bestandteil der Ziele der Raumordnung verbindlich in der zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt werden.

Zu den Ziffern 02 und 05:

Für die im bisherigen Abschnitt 3.6.3 02 und 05 genannten Straßenbauprojekte „Anschlussstelle Elsdorf“ und „Ortsumgehung Elsdorf“ sind die Planfeststellungsverfahren inzwischen abgeschlossen.

Die Planfeststellungsbeschlüsse datieren:

Neubau der AS Elsdorf: vom 06.11.2009

Neubau der L 131n – Ortsumgehung Elsdorf -: vom 30.04.2009.

Die planfestgestellten Vorhaben werden als Vorranggebiet Anschlussstelle bzw. Straße von regionaler Bedeutung in die zeichnerische Darstellung des RROP übernommen.

Nachrichtlich wird die gewerbliche Baufläche der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven dargestellt.

Zu den Ziffern 03 und 04:

In der zeichnerischen Darstellung des RROP ist die A 20 entsprechend der Linienbestimmung durch den BMV als Vorranggebiet Autobahn dargestellt. Im Bereich von Bremervörde ist abweichend die bei den Untersuchungen für das Planfeststellungsverfahren herausgearbeitete Vorzugsvariante ausgewiesen. In der Landesplanerischen Feststellung zum Raumordnungsverfahren vom 29.01.2009 war die Maßgabe enthalten, dass bei Hönau-Lindorf die Trasse dahingehend zu überprüfen ist, ob in der weiteren Planung unter Einbeziehung der vorgeschlagenen Trassenvarianten vor allem unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Eingriffe in die Landwirtschaft und der Belastung der Wohnbebauung Optimierungen möglich sind.

Die A 20 übernimmt Aufgaben der Ortsumgehung und ersetzt die Nordumgehung im Verlauf der B 74. Die raumordnerische Sicherung der Nordumgehung von Bremervörde ist nicht mehr erforderlich und entfällt im RROP.

## **Begründung zu den Änderungen in Abschnitt 4.2**

Zu Ziffer 04

In der zeichnerischen Darstellung wird die im Jahre 2008 raumordnerisch abgestimmte Norddeutsche Erdgasleitung NEL Hittbergen – Rheden als Vorranggebiet Rohrfernleitung festgelegt und in der Auflistung der Fernleitungen ergänzt.

## UMWELTBERICHT ZUR ÄNDERUNG DES RROP 2005

### 1. Einleitung

#### 1.1 Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Inhalte des Umweltberichts

Bei der Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen ist eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die Verfahrensschritte für die Durchführung der Umweltprüfung für Raumordnungspläne (Strategische Umweltprüfung - SUP) sind festgelegt in den §§ 9 bis 11 ROG. Tabelle 1 gibt einen Überblick und enthält Erläuterungen zur bisherigen Verfahrensdurchführung bei der Änderung des RROP.

Tab. 1: Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung

Verfahrensschritt der SUP	Hinweise zur Durchführung
<b>Vorprüfung des Einzelfalls</b> gem. § 9 Abs. 2 ROG bei geringfügigen Änderungen, um ggf. eine Ausnahme von der Prüfpflicht festzulegen.	Eine Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) war nicht durchzuführen. Es besteht eine SUP-Pflicht.
<b>Festlegung des Untersuchungsrahmens</b> der Umweltprüfung und zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, die in ihren umwelt- oder gesundheitsbezogenen Aufgabenbereichen von Umweltauswirkungen des RROP berührt werden können.	Zur Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) wurde eine schriftliche Beteiligung durchgeführt (Schreiben vom 14.07.2010). Schriftliche Stellungnahmen waren bis zum 31.08.2010 abzugeben. Sie wurden ausgewertet und bei der Erarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.
<b>Erarbeitung des Umweltberichts</b> gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG	Der vorliegende Umweltbericht zur Änderung des RROP dokumentiert die Ergebnisse der Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen der Planänderung.
<b>Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung</b> (§ 10 ROG).	Zusammen mit dem Entwurf der Änderung des RROP und der Begründung durchläuft der Umweltbericht einen umfassenden Abstimmungs- und Beteiligungsprozess, in dem u.a. die Gemeinden, Nachbarlandkreise, sonstige öffentliche Stellen, Kammern, Verbände sowie die Öffentlichkeit ihre Belange und Interessen in die Planung einbringen können. Der Beginn des Beteiligungsverfahrens ist für Dezember 2010 vorgesehen.

<p><b>Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen</b> bei der planerischen Abwägung und Entscheidung (§ 7 Abs. 2 ROG) sowie <b>Erarbeitung einer zusammenfassenden Erklärung</b> zur Bekanntgabe der Änderung des RROP (§ 11 Abs. 3 ROG).</p>	<p>Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen sind in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über die Änderung des RROP durch den Kreistag zu berücksichtigen.</p> <p>Die zusammenfassende Erklärung dokumentiert die Berücksichtigung des Umweltberichts inklusive der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen bei der planerischen Abwägung und Entscheidung über die Änderung. Zudem erfolgt eine Darstellung zu geplanten Überwachungsmaßnahmen.</p>
<p><b>Überwachung</b> der Auswirkungen der Plandurchführung auf die Umwelt (Monitoring, § 9 Abs. 4 ROG)</p>	<p>Das Monitoring erfolgt während der Durchführung des geänderten RROP und dient einer Nachkontrolle der im Umweltbericht getroffenen Annahmen und Prognosen zur Erheblichkeit der Umweltauswirkungen. Ein Schwerpunkt soll auf unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen liegen, um frühzeitig geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.</p>

Tabelle 2 gibt eine Übersicht zu den Inhalten, die der Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG enthalten muss sowie zur Art der Umsetzung innerhalb des vorliegenden Umweltberichts.

Tab. 2: Inhalte des Umweltberichts

<p><b>Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG: Der Umweltbericht (...) besteht aus</b></p>	<p><b>Umsetzung innerhalb des Umweltberichts:</b></p>
<p>1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:</p>	<p><b>Abschnitt 1</b></p>
<p>a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans,</p>	<p><b>Kapitel 1.2</b></p>
<p>b) Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden;</p>	<p><b>Kapitel 1.3</b></p>
<p>2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 9 Abs. 1 ermittelt wurden, mit Angaben der</p>	<p><b>Abschnitt 2</b></p>
<p>a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,</p>	<p><b>Kapitel 2.1 – 2.8</b></p>
<p>b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,</p>	
<p>c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und</p>	
<p>d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind;</p>	

3. folgenden zusätzlichen Angaben:	<b>Abschnitt 3</b>
a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,	<b>Kapitel 3.1</b>
b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt und	<b>Kapitel 3.2</b>
c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.	<b>Kapitel 3.3</b>

## 1.2 Zielsetzung und Inhalte der Änderung des RROP

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) dient in Umsetzung des ROG sowie des NROG der Zielsetzung, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durch Abstimmung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum werden aufeinander abgestimmt und die auf der regionalen Planungsebene auftretenden Konflikte ausgeglichen. Zur Sicherung künftiger Entwicklungsmöglichkeiten wird Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen getroffen. Entsprechend dieser Querschnittsaufgabe enthält das RROP gleichermaßen Entwicklungskomponenten, Ordnungsziele und Sicherungsmaßnahmen im Sinne einer vorsorgenden Raumplanung. Die Aussagen erfolgen entsprechend §§ 3 und 4 ROG als textliche oder zeichnerische Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Das RROP 2005 übernimmt Festlegungen, die das Landes-Raumordnungsprogramm für seinen Geltungsbereich trifft und konkretisiert diese entsprechend der regionalen Gegebenheiten.

Mit der vorliegenden Änderung des bestehenden RROP 2005 soll eine Anpassung an geänderte Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms 2008 erreicht werden. Dies betrifft auch die Anpassung des Aufbaus der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung an die Struktur des LROP. Daneben werden planerische Festlegungen aktualisiert, bei denen zwischenzeitlich die Planfeststellungsverfahren abgeschlossen wurden oder sich die fachlichen Rahmenbedingungen verändert haben. Das Änderungsverfahren umfasst insbesondere die folgenden Punkte:

- Im neuen Abschnitt 2.2 (Entwicklung der Zentralen Orte) erfolgt in Anpassung an das LROP 2008 die Festlegung von zentralen Siedlungsgebieten.
- Der neue Abschnitt 3.1.3 (Natura 2000) enthält in Anpassung an das LROP 2008 Festlegungen zu den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.
- Im neuen Abschnitt 3.2.4 (Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz) erfolgt in Anpassung an das LROP 2008 die nähere Festlegung eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung im Bereich der sog. Rotenburger Rinne.
- Im neuen Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr) wird der planerische Gestaltungsspielraum genutzt, um die Y-Trasse aus dem Programm herauszunehmen.
- Im neuen Abschnitt 4.1.3 (Straßenverkehr) werden die Aussagen zur geplanten Küstenautobahn A 20 und anderer Verkehrsprojekte präzisiert.
- Im neuen Abschnitt 4.2 (Energie) erfolgt in der zeichnerischen Darstellung die Festlegung des im Kreisgebiet verlaufenden Abschnitts der Norddeutschen Erdgasleitung (NEL) als Vorranggebiet Rohrfernleitung.

### 1.3 Für die Änderung des RROP bedeutende Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des RROP sind für die Erarbeitung neben den Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms die nachfolgenden Rechtsvorschriften relevant. Diese beinhalten zum einen querschnitts- bzw. nutzungsbezogene Ziele des Umweltschutzes, die in der nachfolgenden Tabelle 3 zusammengestellt sind.

Tab. 3: Bedeutsame querschnittsorientierte Ziele des Umweltschutzes

Umweltziel	Rechtsquelle
Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswerts von Natur und Landschaft.	§ 1 Abs. 1 BNatSchG
Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.	§ 50 BImSchG
Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum sowie Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG
Verminderung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und durch Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.	§ 1 Abs. 5 BNatSchG

Zum anderen sind Umweltziele von Bedeutung, die einen direkten Bezug auf die Schutzgüter nehmen, welche gemäß § 9 Abs. 1 ROG im Rahmen der Umweltprüfung zu untersuchen sind. Ein Überblick wird in Tabelle 4 gegeben.

Tab. 4: Bedeutsame schutzgutbezogene Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Umweltziel	Rechtsquelle
<b>Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit</b>	Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 BImSchG
	Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.	§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG
<b>Tiere/Pflanzen (Biologische)</b>	Erhaltung und Entwicklung der räumlichen Voraussetzungen für funktionsfähige Artengemeinschaften durch	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; Art. 2 FFH-RL;

<b>Vielfalt)</b>	Flächenschutz und Biotopverbund. Schaffung eines Biotopverbundes auf mindestens 10 % der Landesfläche unter Integration der Natura-2000-Gebiete.	Art. 1 bis 3 VS-RL; §§ 20 u. 21 BNatSchG
	Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensstätten und Biotope vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.	§ 37 BNatSchG
<b>Boden</b>	Schutz von Böden und ihrer Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere Böden mit besonderen Standort-eigenschaften (Extremstandorte), Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, Böden mit naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung sowie seltene Böden.	§ 1 BBodSchG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG
<b>Wasser</b>	Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung möglichst natürlicher oder naturnaher Oberflächengewässer einschließlich deren Uferzonen und natürlicher Rückhalteflächen; Vermeidung der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Oberflächengewässern und der von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete.	§ 6 WHG
	Grundwasservorkommen sind zu schützen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
<b>Klima/Luft</b>	Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG
	Sicherung und Entwicklung der räumlichen Erfordernisse zur Reinhaltung der Luft.	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG; § 1 BImSchG
<b>Landschaft</b>	Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG;
	Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.	§ 1 Abs. 5 BNatSchG
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>	Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften; Erhaltung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen.	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG

Die Auswirkungen der Planung auf die durch die umwelt- und planungsrelevanten Fachgesetze vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes werden im Umweltbericht geprüft bzw. berücksichtigt. Die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen hat grundsätzlich einen hohen Stellenwert. Für nicht vermeidbare Konflikte zwischen Planungsabsichten und Umweltbelangen werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben und sonstigen Anforderungen unter dem Aspekt des Umweltschutzes Lösungen erarbeitet und im Umweltbericht dargestellt.

## 2. Umweltauswirkungen der Änderung des RROP 2005

Gegenstand der Prüfung (Ermittlung, Beschreibung und Bewertung) von Umweltauswirkungen sind im Folgenden die Ziele und Grundsätze des RROP, die geändert werden. Die neue Gliederung des RROP

bedarf keiner Umweltprüfung, ebenso wenig wie diejenigen Abschnitte, die nicht von der Änderung erfasst sind.

Einleitend werden jeweils die zu beurteilenden Festlegungen in zusammengefasster Form dargestellt. Die Darstellung des Umweltzustandes erfolgt bezogen auf den Prüfumfang und den Untersuchungsraum der Festlegungen. Je konkreter und räumlich bestimmter eine Festlegung ist, umso eher können erhebliche Umweltauswirkungen beschrieben werden. Mit den Festlegungen im RROP können nachteilige Auswirkungen auf Gebiete des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 einhergehen. Ist dies im Einzelfall nicht auszuschließen, werden Aussagen zur FFH-Verträglichkeit getroffen.

## 2.1 Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete (1.4)

Definition der Gebietskategorien „Vorranggebiete“ und „Vorbehaltsgebiete“.

Die Änderung hat redaktionellen Charakter und ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

## 2.2 Entwicklung der Zentralen Orte (2.2)

Definition der Zentralen Orte als „zentrale Siedlungsgebiete“.

Die Änderung ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, da der Bestand an Zentralen Orten im Kreisgebiet (drei Mittelzentren, elf Grundzentren) nicht verändert wird und die bisherigen zentralörtlichen Funktionen unverändert fortbestehen. Als zentrale Siedlungsgebiete kommen nur die Ortsteile der betroffenen Gemeinden in Frage, in denen sich die zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen befinden. Soweit im Rahmen der Bauleitplanung konkretisierende Festsetzungen getroffen werden, sind die Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung zur Bauleitplanung zu prüfen.

## 2.3 Natura 2000 (3.1.3)

Übernahme der FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete als „Vorranggebiete Natura 2000“, Bedingungen für eine Zulässigkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Natura-2000-Gebieten.

Die Festlegungen zu diesem Planzeichen stellen als neuer Inhalt des RROP eine Übernahme übergeordneter Umweltziele für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ dar. Sie lassen positive Umweltauswirkungen erwarten, indem ergänzend zu den Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutzrecht eine Sicherung der Natura-2000-Gebiete auf regionalplanerischer Ebene erfolgt. Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden damit bis zu ihrer naturschutzfachlichen Sicherung vor Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen bewahrt. Alternativen bestehen aufgrund der verbindlichen Vorgaben des LROP 2008 nicht.

## 2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz (3.2.4)

Festlegung eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung im Bereich der Rotenburger Rinne (anstelle des bisherigen Vorsorgegebietes für Trinkwassergewinnung) unter Einbeziehung bestehender Wasserschutzgebiete.

### Bestandssituation im Bereich des vorgesehenen Vorranggebietes:

Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung befindet sich innerhalb der naturräumlichen Einheiten „Achim-Verdener Geest“ und „Wümmeniederung“. Der Naturraum wird geprägt von der Wümme, einer der für den Naturschutz bedeutendsten Tieflandflüsse Niedersachsens. Der engere Auenbereich wird überwiegend als Grünland genutzt. Höher gelegene Grundmoränenkuppen, z.B. die Abbendorfer

Moor- und Geestinseln, die Rotenburger Geestinseln etc., werden dagegen überwiegend von Ackerfluren eingenommen. Das Borchelsmoor nördlich von Rotenburg (Wümme) ist ein ehemaliges Hochmoorgebiet, das sich heute als eine sehr vielfältige Hochmoor-Folgelandschaft darstellt. Grünlandnutzung ist verbreitet und wechselt mit einem dichten Netz aus Hecken und Moorbirken-Wäldern. Beim Großen und Weißen Moor südlich von Rotenburg (Wümme) handelt es sich um ein sehr seltenes Weißtorfmoor mit Kolken, Schlatts und einem nährstoffarmen See. Ziel ist die Entwicklung von offenen Hochmoorflächen nach Wiedervernässung. Im Naturschutzgebiet Wolfsgrund bei Eversen sind noch größere zusammenhängende Heideflächen erhalten.

Die Rotenburger Rinne wurde im Tertiär angelegt und in den nachfolgenden Kaltzeiten des Pleistozäns mit zum Teil gut durchlässigen Schmelzwasserablagerungen verfüllt. Sie ist für die Trinkwassergewinnung von erheblicher Bedeutung. Im Bereich der Rotenburger Rinne sind drei Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

#### Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen und Vergleich mit Situation bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Festlegung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung lässt in erster Linie positive Umweltauswirkungen erwarten, da raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen werden, die das Grundwasservorkommen der Rotenburger Rinne und damit die Trinkwassergewinnung gefährden könnten. Insoweit entspricht die Festlegung unmittelbar dem Umweltziel in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, wonach Grundwasservorkommen zu schützen sind.

Mit einer Wassergewinnung in diesem Gebiet können auch negative Auswirkungen verbunden sein. Durch Wasserentnahmen kann es zu Absenkungen des oberflächennahen Grundwasserhorizonts kommen. Infolge dessen können sich schutzwürdige Standortbedingungen oder Biotope nachteilig verändern (Materialienband LROP 2008, S. 152). Etwaige Auswirkungen können auf regionalplanerischer Ebene noch nicht beurteilt werden, sondern bleiben der Entscheidung über die Zulässigkeit eventueller Grundwasserentnahmen im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Soweit eine Wasserentnahme im Vorranggebiet bereits zugelassen ist, sind die möglichen Auswirkungen im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren geprüft worden.

Ohne die Festlegung des Vorranggebietes würden die noch nicht wasserrechtlich geschützten Grundwasservorkommen der Rotenburger Rinne wie bisher raumordnerisch als „Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung“ gesichert. Diese Ausweisung ist rechtlich weniger verbindlich als die Festlegung eines Vorranggebietes und kann insoweit den Grundwasserschutz gegenüber gefährdenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht in gleichem Maße gewährleisten.

#### Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen/ Alternativenprüfung:

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind ggf. bei der Konkretisierung im wasserrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Alternativen zu der gewählten Festlegung bestehen aufgrund der verbindlichen Vorgabe des LROP 2008 nicht.

#### Aussagen zur FFH-Verträglichkeit:

Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung überlagert die FFH-Gebiete Nr. 241 „Stellmoor und Weichel“ und Nr. 254 „Wolfsgrund“ sowie Teilbereiche der FFH-Gebiete Nr. 38 „Wümmeniederung“, Nr. 40 „Großes und Weißes Moor“ und Nr. 255 „Wedeholz“. Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Neubewilligung von Grundwassergewinnungen oder Erhöhung der Fördermengen möglich, wenn direkt oder indirekt grundwasserabhängige schutzwürdige Lebensräume oder Habitate der zu schützenden Arten betroffen sein können. Die Vorrang-Festlegung weist jedoch keinen direkten Bezug zu einer Planung von Projekten auf, die zu solchen Beeinträchtigungen führen könnten.

Die regionalplanerische Festlegung wird unter den Vorbehalt gestellt, dass die nähere Prüfung im Zuge eines konkreten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens die FFH-Verträglichkeit erweist. Soweit eine Wasserentnahme im Vorranggebiet bereits zugelassen ist, sind die möglichen Auswirkungen im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren geprüft worden.

## 2.5 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr (4.1.2)

Streichung der Haupteisenbahnstrecke Hamburg/Bremen–Hannover (Y-Trasse) aus der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung.

### Bestandssituation im Trassenbereich:

#### *Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit:*

Vom geplanten Streckenverlauf der Y-Trasse sind mehrere Ortslagen im Landkreis Rotenburg (Wümme) betroffen. Hierzu zählen Jeddigen, Wittorf, Bothel und Brockel. Des Weiteren werden Bereiche in Anspruch genommen oder berührt, die im RROP des Landkreises als Erholungsgebiet ausgewiesen sind. Hierzu zählen das Jeddinger Moor, die Rodauniederung, der Trochel sowie das Scheeßeler Holz.

#### *Schutzgut Tiere/Pflanzen:*

Als bedeutsames Waldgebiet ist der naturnahe Laubwald Trochel zu nennen. Wertvolle betroffene Moorbereiche sind das Jeddinger Moor, das Große Lohmoor und das Büschelmoor. Eine sehr hohe Bedeutung für den Biotopverbund haben die Fließgewässer im Trassenbereich (Vorranggebiete Natur und Landschaft).

#### *Schutzgut Boden:*

Großflächige Verbreitung haben Schmelzwassersande, auf denen sich überwiegend Podsolböden entwickelt haben. Landwirtschaftlich wertvolle Braunerdeböden finden sich im Raum um Visselhövede. Eine Besonderheit sind die kulturgeschichtlich bedeutsamen Vorkommen der Plaggenesche im Bereich von Wittorf, Bothel und Brockel (Landschaftsrahmenplan, Karte 5).

#### *Schutzgut Wasser:*

Zahlreiche Fließgewässer (Lehrde, Visselbach, Rodau, Wiedau, Veerse) werden gequert. Wasserschutzgebiete sind im Trassenbereich nicht ausgewiesen.

#### *Schutzgut Klima/Luft:*

Im Trassenbereich ist durch großflächige Freiflächen gekennzeichnet, die klimatisch als Kaltluftentstehungsgebiete wirken. Die vorhandenen Wälder und Gehölze sind wichtige Frischluftentstehungsgebiete.

#### *Schutzgut Landschaft:*

Einen sehr hohen Wert für das Landschaftsbild haben die Lehrdeniederung, die Niederung des Dahnhorstgrabens westlich und südwestlich von Wittorf sowie die Auen von Wiedau und Veerse. Bedeutsam sind zudem die strukturreichen Offenlandgebiete des Jeddinger Moores und des Büschelmoores. Großflächig verkehrsarme, unzerschnittene Räume bestehen westlich von Visselhövede (ca. 90 km<sup>2</sup>) und östlich einer Linie Scheeßel/Brockel (ca. 140 km<sup>2</sup>) (Landschaftsrahmenplan, Karten II und 3).

#### *Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:*

Die Trasse durchschneidet zwischen Bleckwedel und dem Königshof ein Waldgebiet, das als prähistorische und historische Kulturlandschaft registriert ist. Das Gehöft „Königshof“ geht auf ein Königsgut aus dem frühen Mittelalter zurück.

#### *Betroffene FFH-Gebiete:*

#### **FFH-Gebiet Nr. 276 "Lehrde und Eich"**

Der Eich ist ein Geesthügel mit bodensaurem Buchenwald und eingestreuten Nadelholzbeständen. Die Lehrde ist ein ca. 3 bis 7 m breiter Bach mit teils naturnahem, teils begradigtem Verlauf. Stellenweise sind gut ausgeprägte, offensichtlich zeitweise überflutete Auenbereiche mit meist weniger intensiv genutzten Wiesen und Weiden auf mäßig feuchten bis feuchten, z. T. moorigen Böden vorhanden. Kleinflächig befinden sich weitere Biototypen wie Erlen-Auwälder, Moorbüschel, Seggen- und Binsenriede in dem Gebiet.

Der Eich wurde vorrangig ausgewählt aufgrund des bedeutenden Vorkommens des Lebensraumtyps 9110 "Hainsimsen-Buchenwald" (eines der zehn größten Vorkommen im Naturraum) sowie zur Verbesserung der Repräsentanz dieses Lebensraumtyps im Südwestteil des Naturraums "Lüneburger Heide" (Grenzbereich zum Naturraum "Stader Geest"). Die Lehrde wurde vorgeschlagen, um Fließgewässer mit flutender Wasservegetation sowie Lebensräume des Fischotter umfassend zu repräsentieren.

Hinweise zu den Erhaltungszielen:

- Erhaltung und Entwicklung des von natürlicher Dynamik geprägten Fließgewässersystems der Lehrde und ihrer Zuflüsse mit ihrer von hohem Grundwasserstand und zeitweiligen Überflutungen geprägten Niederung einschließlich einiger Stillgewässer mit gut ausgeprägter Wasservegetation,
- Erhaltung und Entwicklung niederungstypischer naturnaher Erlenauen-, Birkenbruch- und Moorwälder,
- Erhaltung und Entwicklung von Laubmischwäldern auf den Talkanten und Geesträndern, insbesondere von Hainsimsen-Buchenwäldern auf dem Geesthügel des Eichs als Lebensraum vor allem von Fledermausarten,
- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Mähwiesen und –weiden mittlerer und feuchter Standorte,
- Erhaltung und Entwicklung von Hochstaudenfluren, Röhrichten, Riedern und Sümpfen,
- Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer und ihrer Talräume als Lebensraum insbesondere von Bachneunaue, Grüner Keiljungfer und Fischotter.

**FFH-Gebiet Nr. 38 "Wümmeniederung"**

Teilgebiet "Veerse und Hemslinger Moor"

Die Veerse ist ein naturnaher Heidebach, der in einem flachen Tälchen mit feuchten und mäßig feuchten Wiesen und Weiden, Sümpfen, Erlenbrüchen, Erlen-Eschenwäldern, Birken-Bruchwäldern u.a. liegt. An den Talrändern kommen neben kleinen Eichenwäldern einige kleinere Moore, Moorreste und Sandheiden vor. Das Hemslinger Moor ist ein weitgehend vorentwässertes und teilweise abgetorfte Hochmoor. Besonders im Osten und Norden gibt es zahlreiche Torfstiche mit Scheiden-Wollgras-Torfmoosgesellschaften. Im Norden befindet sich eine großflächige beweidete Moorheide mit viel Wollgras und Schnabelried sowie Moorwald aus Birken und Kiefern mit Unterwuchs aus Pfeifengras, Rauschbeere und z.T. einer Torfmoosdecke. Im Südwesten gibt es extensiv beweidete und gemähte Feuchtwiesen mit Flatter-Binse und Wiesen-Segge, in einigen Torfstichen mit nährstoffreicherem Wasser haben sich Riede mit Rohrkolben entwickelt.

Das Gebiet wurde vorrangig ausgewählt zur Verbesserung der Repräsentanz des Lebensraumtyps 4010 „Feuchte Heiden mit Glockenheide“ im Naturraum „Stader Geest“. Die für den Naturraum bemerkenswerten großflächigen Moorheiden haben zusammen mit den Moorwäldern eine hohe Bedeutung für den Artenschutz. Daneben enthält das Gebiet die Lebensraumtypen 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation", 91E0 "Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder" sowie eine Sandheide auf Binnendünen (Lebensraumtyp 2310).

Teilgebiet "Wiedau, Rodau und Trochel"

Dieses Teilgebiet des FFH-Gebietes Nr. 38 "Wümmeniederung" wird geprägt durch die Bachniederungen von Rodau und Wiedau mit ihren Nebenbächen Trochelbach und Bruchwiesenbach mit Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern, Eichen-Mischwäldern, kleinen Mooren, Sümpfen, Feuchtwiesen und Weihern. In den Talrandbereichen gibt es Sandheiden auf Binnendünen, Wacholdergebüsche, Übergangs- und Schwingrasenmoore, naturnahe Hochmoorvegetation und bodensaure Eichenwälder. Stellenweise sind sehr alte Eichen-Bestände (mehr als 200-jähriger Baumbestand im Trochel) vorhanden.

Das Gebiet wurde vorrangig ausgewählt zur Verbesserung der Repräsentanz des Lebensraumtyps 2310 "Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen", des prioritären Lebensraumtyps 91E0 "Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder" sowie der Lebensraumtypen 9160 "Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder" und 9190 "Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche" im Naturraum „Stader Geest“. Weiterhin kommen die Lebensraumtypen 3260 "Fließgewässer mit flutender Wasservegetation", 7140 "Übergangs- und Schwingrasenmoore", 91D0 "Moorwälder" (prioritär), 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" u.a. in dem Teilgebiet vor.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen und Vergleich mit Situation bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Herausnahme der Y-Trasse aus dem RROP führt zu einer Vermeidung von erheblichen belastenden Umweltauswirkungen. Bei einem Verzicht auf die geplante Streckenführung (Nullvariante) erfolgt keine Inanspruchnahme von Wohngebieten (Brockel), wertvollen historischen und prähistorischen Gesamtkomplexen (Königshof) sowie Vorbehaltsgebieten für Erholung. Die schutzwürdigen und für den Biotopverbund wichtigen Gewässerrauen von Lehrde, Wiedau und Veerse (Vorranggebiete für Natur und Landschaft) werden nicht gequert. Die Erhaltung unzerschnittener Landschaftsräume kann durch die Herausnahme der Y-Trasse aus der zeichnerischen Darstellung des RROP unterstützt werden. Dies entspricht folgenden Umweltzielen:

- Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu vermindern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).
- Den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).
- Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (§ 1 Abs. 5 BNatSchG).
- Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen zu erhalten (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG).

Ein Verzicht auf die Y-Trasse kann auch zu betriebsbedingten Mehrbelastungen auf vorhandenen Strecken führen.

Im Falle der Umsetzung der Y-Trassen-Planung wären demgegenüber schwerwiegende und auch großräumig wirksame belastende Auswirkungen zu erwarten, soweit nicht vorbelastete und empfindliche Räume gequert werden. Bau, Anlage und Betrieb der Hochgeschwindigkeitsstrecke würden auf einer Länge von über 20 km zu einer Entwertung unzerschnittener verkehrsarmer Räume führen. Für alle betroffenen Siedlungen im Landkreis Rotenburg (Wümme) wäre infolge der Maßnahme mit zusätzlichen Belastungen zu rechnen, da die Strecke hier nicht mehr in Bündelung mit der Autobahn verläuft. Ein sehr hohes Umweltrisiko würde im Bereich der Fließgewässerquerungen von Lehrde sowie der Wümmezuflüsse bestehen. Die Eisenbahnstrecke würde die als FFH-Gebiete gemeldeten Fließgewässer Lehrde (Bestandteil des FFH-Gebietes Nr. 276 „Lehrde und Eich“), Wiedau (Bestandteil des FFH-Gebietes Nr. 38 „Wümmeniederung“) und Veerse (Bestandteil des FFH-Gebietes Nr. 38 „Wümmeniederung“) queren. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele im Sinne des § 34 BNatSchG wären voraussichtlich unvermeidbar (Materialienband LROP 2008, S. 155 ff.).

Aussagen zur FFH-Verträglichkeit:

Mit der Planänderung gehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Gebiete des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 einher. Die Streichung der Y-Trasse dient vielmehr dem vorsorglichen Schutz der FFH-Gebiete Nr. 38 „Wümmeniederung“ und Nr. 276 „Lehrde und Eich“.

Streichung des Anschlussgleises für Industrie und Gewerbe in Zeven-Aspe aus der zeichnerischen Darstellung.

Das Anschlussgleis ist abgebaut und wird daher gestrichen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

## 2.6 Straßenverkehr (4.1.3)

Sicherung der geplanten Autobahn A 20 als Ziel der Raumordnung in der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung; Wegfall einer gesonderten Darstellung der Nordumgehung Bremervörde (Teilstück A 20).

Bau, Anlage und Betrieb von Bundesautobahnen sind mit erheblichen belastenden Umweltauswirkungen im Trassenbereich verbunden. Maßgeblich sind die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, visuelle Beeinträchtigungen sowie betriebsbedingte Effekte wie besonders die Lärm-, aber auch die Schadstoffemissionen (Planungsgruppe Umwelt 2010, S. 210).

Für den Neubau der A 20 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Erlass vom 25.06.2010 die Linienführung gemäß § 16 Abs. 1 FStrG bestimmt. Im Rahmen der Linienbestimmung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit berücksichtigt worden. Zudem wurde das Projekt gemäß § 36 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete überprüft.

Im Raum nördlich von Bremervörde greift die Linienführung erheblich in die gewachsenen Siedlungsstrukturen des Straßendorfes Hönau-Lindorf entlang der K 105 ein. Im Rahmen der detaillierten Entwurfsbearbeitung wurde von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mittels eines Variantenvergleichs eine optimierte Linie zur Umfahrung von Bremervörde ermittelt, die dem Gesichtspunkt der Minimierung der Belastung der Wohnbebauung Rechnung trägt.

Zur Erhaltung der Durchlässigkeit des Raumes und Verminderung von Zerschneidungs- und Isolationswirkungen sowie einer weitestgehenden Vermeidung von Störungen durch Immissionen (Lärm, Schadstoffe, Licht etc.) werden nach Maßgabe der Linienbestimmung im weiteren Verfahren entsprechende Vorkehrungen geprüft und vorgesehen, wie z.B. Grünbrücken, Wildunterführungen, Fließgewässerquerungen, Querungshilfen für Fledermäuse, Kleintierdurchlässe.

Sicherung der Anschlussstelle Elsdorf, Ortsumgehung Elsdorf und Westumgehung Zeven als Ziel der Raumordnung. Nachrichtliche Darstellung einer gewerblichen Baufläche in Elsdorf an der A 1.
---

Aufgrund der Bestandsorientierung gehen von diesen Festlegungen keine neuen Umweltauswirkungen aus. Die Westumgehung Zeven ist gebaut und für den Verkehr freigegeben. Die AS Elsdorf und die Ortsumgehung Elsdorf sind planfestgestellt. Mit Erlangen des Baurechts sind die umweltrelevanten Sachverhalte rechtlich umfassend abgearbeitet worden.

Für die nachrichtlich dargestellte gewerbliche Baufläche im Bereich der AS Elsdorf wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

## 2.7 Energie (4.2)

Sicherung des im Kreisgebiet verlaufenden Abschnitts der Norddeutschen Erdgasleitung in der zeichnerischen Darstellung.
---

Im Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren sind die umweltrelevanten Sachverhalte umfassend geprüft worden. Durch die Darstellung der abgestimmten Trasse im RROP werden keine neuen Umweltauswirkungen erwartet.

## 2.8 Gesamtplanbetrachtung

Eine Betrachtung des Gesamtplans ist erforderlich, um die Umweltauswirkungen der geänderten Festlegungen im Kontext mit den unverändert fortbestehenden Festlegungen des RROP und etwaige positive oder negative Wechselwirkungen einzuschätzen (ML-Arbeitshilfe „SUP bei Raumordnungsplänen“, S. 3).

Erhebliche negative Auswirkungen aufgrund kumulativer Effekte der Festlegungen sind nicht festzustellen. Positive Wechselwirkungen entstehen durch die gleichzeitige Festlegung der „Vorranggebiete Natura 2000“ als „Vorranggebiet Natur und Landschaft“.

### **3. Zusätzliche Angaben**

#### **3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

Für die Umweltprüfung wurden keine Primärerhebungen durchgeführt. Die Bearbeitung ist auf der Grundlage von Umweltdaten aus bestehenden Planungen und Unterlagen erfolgt. Als wesentliche Datenquellen wurden die Umweltberichte zum LROP und der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verwendet. Ein Quellenverzeichnis findet sich im Anhang.

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, die eine maßgebliche Auswirkung auf die Durchführung der Prüfung oder die Prüfergebnisse gehabt hätten.

#### **3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen**

Nach § 9 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Abs. 3 ROG genannten Maßnahmen zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen sollen nach dem Beteiligungsverfahren zum RROP mit der zusammenfassenden Erklärung festgelegt werden.

#### **3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich auf die beabsichtigte Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Änderung des RROP eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die regionalplanerisch erheblichen Umweltbelange ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Der vorliegende Umweltbericht stellt diese Ermittlung und Bewertung dar.

In einem einleitenden Abschnitt werden

- Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Inhalte des Umweltberichts aufgezeigt,
- Zielsetzung und Inhalte der Änderung des RROP dargestellt,
- für die Änderung des RROP bedeutende Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planänderung zusammengefasst.

Abschnitt 2 beinhaltet als Kern des Umweltberichts und der Umweltprüfung eine Bestandsaufnahme des Umweltzustandes sowie die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der mit der Änderung des RROP vorgesehenen Festlegungen. Folgende Ergebnisse sind wesentlich:

##### **Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete (Kapitel 1.4):**

Die Änderung hat redaktionellen Charakter und ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

##### **Entwicklung der Zentralen Orte (Kapitel 2.2):**

Die Änderung ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, da der Bestand an Zentralen Orten nicht verändert wird und die bisherigen zentralörtlichen Funktionen unverändert fortbestehen.

##### **Natura 2000 (Kapitel 3.1.3):**

Die Vorranggebiete Natura 2000 lassen positive Umweltauswirkungen erwarten.

##### **Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz (Kapitel 3.2.4):**

Die Festlegung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung lässt in erster Linie positive Umweltauswirkungen erwarten. Beeinträchtigungen sind bei Neubewilligung von Grundwassergewinnungen oder Erhöhung der Fördermengen möglich. Dies ist in eventuellen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

**Schieneverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr (Kapitel 4.1.2):**

Die Herausnahme der Y-Trasse aus dem RROP führt in erster Linie zu einer Vermeidung von erheblichen belastenden Umweltauswirkungen.

Die Streichung des Industriegleises in Zeven-Aspe hat keine Umweltauswirkungen.

**Straßenverkehr (Kapitel 4.1.3):**

Zur Umfahrung von Bremervörde wurde eine optimierte Linie ermittelt, die dem Gesichtspunkt der Minimierung der Belastung der Wohnbebauung Rechnung trägt.

Bei der Festlegung weiterer Straßenprojekte im Bereich der Samtgemeinde Zeven handelt es sich um die Übernahme verbindlicher Entscheidungen der Fachplanung.

**Energie (Kapitel 4.2):**

Durch die Darstellung der abgestimmten Trasse der Norddeutschen Erdgasleitung werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

## **Anhang: Quellenverzeichnis zum Umweltbericht**

### **A) Literatur, Pläne, Landesplanerische Feststellungen, Planfeststellungen**

Bezirksregierung Lüneburg (2001). Landesplanerische Feststellung. „Raumordnungsverfahren für die Hochgeschwindigkeitsstrecke der Deutschen Bahn AG von Hamburg/Bremen nach Hannover“.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Neubau der A 20 (alt: A 22) zwischen Westerstede (A 28) und Drochtersen (A 26, A 20 – Elbquerung) – Linienbestimmung nach § 16 Abs. 1 FStrG. Erlass vom 25.06.2010, Az. StB 21/72131.9/0020-1025246.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2008): Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. Geoberichte Heft 8. Hannover.

Landkreis Rotenburg (Wümme) (2003): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme).

Landkreis Rotenburg (Wümme) (2005): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme).

Landkreis Rotenburg (Wümme), untere Naturschutzbehörde (2009): Gebietskarten, Standarddatenbögen, Hinweise für die Erhaltung und Entwicklung der im Standarddatenbogen genannten Lebensraumtypen und Arten im gemeldeten FFH-Gebiet.

Landkreis Rotenburg (Wümme) (2009): Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der L 131n – Ortsumgehung Elsdorf – von Bau-km 1+000 bis Bau-km 4+250 in der Gemarkung Elsdorf, Landkreis Rotenburg (Wümme), Az.: 36 20 03 07.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (2009): Planfeststellungs-änderungsbeschluss für den sechsstreifigen Ausbau der A 1 von westlich der AS Sittensen bis östlich der AS Bockel, - AS Elsdorf -, Az.: 3329-31027-A 1-406.

Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2007): Vorläufige Arbeitshilfe für die Strategische Umweltprüfung (SUP) bei Raumordnungsplänen.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (2008): Materialienband zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung).

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Regierungsvertretung Lüneburg (2008): Landesplanerische Feststellung. „Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Norddeutsche Erdgasleitung (NEL) von Hittbergen nach Achim“.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Regierungsvertretung Lüneburg (2009): Landesplanerische Feststellung. „Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Bundesautobahn A 22 Westerstede-Drochtersen“.

Planungsgruppe Umwelt (2010): Umweltbericht zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen. Hannover.

## **B) Gesetze, Richtlinien, Erlasse**

### ***Europäische Ebene***

EG-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) – Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2008/102/EG vom 19.11.2008 (ABl. Nr. L 323 S. 31).

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. ÄndRL 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).

SUP-Richtlinie – Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. Nr. L 197 S. 30).

### ***Bundesebene***

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214).

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) – Bundesfernstraßengesetz vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542).

Raumordnungsgesetz (ROG) – Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Art. 4 Drittes Gesetz zur Änd. d. Energieeinsparungsgesetzes vom 28.03.2009 (BGBl. I S. 643).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

### ***Landesebene***

Neubekanntmachung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 08.05.2008 (Nds. GVBl. S. 132).

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 223).

Niedersächsisches Umweltministerium: Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“. Runderlass vom 28.07.2003 (Nds. MBl. S. 604).